

Unterrichtung

durch den Bundesrat

**Gesetz über die Feststellung der Wirtschaftspläne des
ERP-Sondervermögens für das Jahr 1976
(ERP-Wirtschaftsplangesetz 1976)
— Drucksachen 7/4513, 7/5135 —
hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses**

Der Bundesrat hat in seiner 435. Sitzung am 4. Juni 1976 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 13. Mai 1976 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus dem nachstehend angegebenen Grunde einberufen wird.

Grund

Gesamtplan Teil I a Kapitel 1 Titel 853 02

Satz 1 der Erläuterungen zu Kapitel 1 Titel 853 02 ist wie folgt zu fassen:

„Die Mittel sind vorgesehen für Vorhaben in Schwerpunkttorten und anderen geeigneten Industriestandorten der Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ sowie in deren Randgemeinden.“

Begründung

Es ist zwar Ziel der Regionalpolitik, die industriell-gewerbliche Entwicklung vorwiegend von Schwerpunkttorten aus zu fördern. Der Wohnort der in Schwerpunkttorten tätigen Arbeitskräfte ist aber nicht immer mit den jeweiligen Schwerpunkten identisch. Ein zumutbares Pendeln von Arbeitskräften von anderen Standorten der Fördergebiete und von Randgemeinden der Schwerpunkttorte ist zum Teil sogar regional politisch erwünscht. Das bedeutet aber, daß auch in solchen Wohnorten, die nicht Schwerpunkttorte sind, eine Förderung von Wohn- und Freizeitwerten möglich sein muß.

Das Schwerpunktprinzip im Infrastrukturbereich gilt übrigens nur für unmittelbar industriebezogene Maßnahmen. Für alle anderen Infrastrukturvorha-

ben, wie für Verkehrs- und Energievorhaben, für Wasserversorgungs- und Entwässerungsmaßnahmen sowie Ausbildungseinrichtungen ist die Förderung auch außerhalb von Schwerpunkttorten möglich. Auch beim vorliegenden Programm sollte deshalb eine Förderung in geeigneten Industriestandorten, die nicht Schwerpunkttorte sind, möglich sein. Die Erfahrungen der Länder haben nämlich überwiegend gezeigt, daß ohne eine starre Bindung der Förderung an das Schwerpunktprinzip der Mitteleinsatz noch effektiver gestaltet werden könnte. Eine Verwendung der Fördermittel in dem angestrebten flexiblen Rahmen würde im übrigen der Regelung für die Gewährung von ERP-Darlehen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft entsprechen; dort kann eine Förderung im gesamten Gemeinschaftsaufgabengebiet bzw. bei Betriebserrichtungen auch in geeigneten zentralen Orten ohne Schwerpunkteigenschaft des Gemeinschaftsaufgabengebietes erfolgen.

Eine derartige flexiblere Ausgestaltung der Erläuterungen für die Förderung würde auch den bestehenden Zuständigkeiten der Länder für gemeindliche Investitionen beim Ausbau der Infrastruktur, die im jüngsten Beschluß des Bundesverfassungsgerichts zum „Einmaligen Sonderprogramm für Gebiete mit speziellen Strukturproblemen“ hervorgehoben worden sind, eher gerecht werden. Unbeschadet der Frage, inwieweit einzelne ERP-Programme, insbesondere das Gemeindeprogramm, künftig verfassungsrechtlich einwandfrei durchgeführt werden können, sollte sich der Bund bei dem für dieses Jahr zu verabschiedenden Gesetz nicht dringenden Wünschen verschließen, die von verschiedenen — für die Strukturpolitik weitgehend zuständigen — Ländern hinsichtlich einer flexibleren Ausgestaltung der Förderungsmöglichkeiten geäußert werden.

Zugeleitet mit Schreiben des Präsidenten des Bundesrates vom 4. Juni 1976.